

Allgemeine Informationen zum Anlagegeschäft

Zur Verfügung gestellt von der

PFS Financial Services International Aktiengesellschaft

A-4020 Linz
Gürtelstraße 12

Tel.: +43(0) 5 7010-20100

Fax: +43(0) 5 7010-20300

E-Mail: office@pfs.at

Eingetragen unter Firmenbuchnummer: FN 202843 z
Firmenbuchgericht Linz

Im Folgenden kurz „PFS“

I) Firma PFS

1) Konzession

Gemäß der von der Finanzmarktaufsichtsbehörde, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, erteilten Konzession ist die PFS Financial Services International AG zur Beratung und Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 3 Abs 2 Z 1, und Z 3 WAG berechtigt. Die PFS Financial Services International AG ist Mitglied der „Anlegerentschädigungseinrichtung von WPF“.

2) Kommunikation mit der PFS

Bitte haben Sie Verständnis, dass Sie mit uns schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Fax ausschließlich in deutscher Sprache kommunizieren können. Die Unterlagen, die wir Ihnen aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften übermitteln müssen, werden ebenfalls nur in deutscher Sprache ausgestellt.

Für Fragen und Anliegen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihren Kundenbetreuer. Er kennt Sie und Ihre Veranlagungen am Besten und kann Ihnen sicher sofort Auskunft erteilen. Sie können auch mit unserer zentralen Geschäftsstelle in Österreich (A-4020 Linz, Gürtelstraße 12) Kontakt aufnehmen. Unsere Geschäftszeiten sind:

Montag – Donnerstag: 8:00 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag: 8:00 Uhr – 13:00 Uhr

E-Mails bzw. Faxe, die außerhalb der Bürozeiten einlangen, werden frühestens am nächsten Werktag bearbeitet.

Weitere Informationen über unser Unternehmen finden Sie unter www.pfs.at.

II) Beschwerden

Die PFS ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse in allen Belangen bestmöglich zu betreuen.

Sollte ein Privatkunde wider Erwarten dennoch Grund zur Beschwerde über die PFS Financial Services International AG, deren Mitarbeiter oder Dienstleistungen haben, kann die Beschwerde schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail übermittelt werden.

Als Kontaktperson wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer oder - falls auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an folgende im Unternehmen dafür zuständige Kontaktperson:

Name: Andreas Dreiling
Telefon: +43(0) 5 7010 20153
Fax: +43(0) 5 7010 20353
E-Mail: andreas.dreiling@pfs.at

III) Dienstleistungen der PFS

1) Anlageberatung

Die PFS analysiert die Kundenverhältnisse (wie Kenntnisse und Erfahrungen, finanzielle Verhältnisse und Anlageziele) und gibt Empfehlungen über geeignete Produkte ab.

Die PFS verfügt speziell bei den von der Firma C² Aktiengesellschaft gemanagten Fonds, PFS International Dynamic Fund, über tiefgehende Informationen (wie z. B. über die aktuelle Managementstrategie) und kann daher den Kunden Detailinformationen bieten.

Die von der PFS bei der Kundenberatung vorgeschlagene Anlagestrategie richtet sich ganz nach den individuellen Verhältnissen des Kunden und bezieht seine Anlageziele, seine finanziellen Verhältnisse und seine Risikobereitschaft mit ein. Die Anlagestrategie wird an die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden angepasst. PFS bietet hierbei lediglich Dienstleistungen im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. im Rahmen der Vermittlung, ohne Nachbetreuungspflicht, an.

2) Vermittlung und Übermittlung von Kundenaufträgen

Im Rahmen des Beratungsgesprächs nimmt die PFS die Aufträge Ihrer Kunden entgegen und leitet diese an die jeweilige Depotbank weiter.

Die Verwahrung und Verwaltung der Wertpapiere, sowie die Führung des Verrechnungskontos erfolgt durch die jeweilige Depotbank.

Die PFS ist zur treuhändigen Verwaltung nicht berechtigt. Die PFS darf daher keine Kundengelder entgegennehmen bzw. halten.

3) Berichterstattung

Unser Kundenservice endet nicht mit der Vermittlung eines Produktes. Wir erstatten dem Kunden über den für ihn durchgeführten Auftrag Bericht. Dem Kunden wird der Bericht per Post an die letzte uns bekannte Anschrift geschickt. Inhalt dieses Berichtes sind die wesentlichen Angaben über die Ausführung des Auftrags.

Eine Bestätigung über die Auftragsausführung wird dem Kunden schnellstmöglich, spätestens am ersten Geschäftstag nach der Ausführung des Auftrags übermittelt. Sofern die PFS die Bestätigung von einem Dritten, etwa der Bank, erhält, wird dem Kunden dieses Dokument spätestens am ersten Bankarbeitstag, nachdem die Bestätigung bei der PFS eingegangen ist, übermittelt. Damit der Kunde die gleiche Information nicht doppelt bekommt, übermittelt die PFS dem Kunden diese nicht, wenn der Kunde diese unverzüglich von jemand anderen, der dazu laut Gesetz verpflichtet ist, erhalten muss. Eine zusätzliche jährliche Informationspflicht der Berichterstattung erfolgt durch die Depotbank.

5) Wer sind Ihre Kundenbetreuer?

In der Regel sind die Kundenbetreuer der PFS Angestellte im Unternehmen, zum Teil handelt es sich um „Mehrfachvermittler“.

Mehrfachvermittler verfügen über die für Ihre Dienstleistung notwendigen Gewerbeberechtigungen (z. B. Gewerbeberechtigung als Finanzdienstleistungsassistent) und

bereiten sich auf ihre Prüfung zur Zulassung als „gewerblicher Vermögensberater“ vor. Sie sind freilich nur berechtigt, nicht komplexe Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihres Geschäftsherrn zu vermitteln. Bitte beachten Sie, dass Mehrfachvermittler für mehrere Unternehmen tätig sein könnten. Verlangen Sie daher immer vom Mehrfachagenten dass er offen legt, für wen er in Ihrem Fall tätig ist.

6) Was bedeutet das für Kunden der PFS?

Für Kunden der PFS bedeutet dies, dass sie in jedem Fall von einem kompetenten und erstklassig ausgebildeten Mitarbeiter betreut werden. Die Mitarbeiter der PFS mussten nicht nur eine Prüfung ablegen, sie werden außerdem von laufend über neueste Produkte, Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und diverse weitere Angelegenheiten, die für eine optimale Kundenbetreuung unerlässlich sind, geschult. Für diese Schulungen holt sich die PFS auch namhafte Experten sowie Trainer vom Produktgeber ins Haus. Durch diese und eine Reihe anderer Maßnahmen will die PFS sicherstellen, dass die Mitarbeiter immer über aktuellste Entwicklungen informiert sind und die Kunden immer bestmöglich und auf gleichbleibend hohem Niveau informiert werden.

IV) Interessenskonflikte

1) Interessenkonflikte Policy

Bereits vor Inkrafttreten des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 hat die PFS mögliche Interessenkonflikte auf die unten beschriebene Art gehandhabt. Aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist die PFS jedoch verpflichtet, diese schriftlich für den Kunden festzuhalten und dem Kunden zu übermitteln.

Die PFS ist darauf bedacht, ihre Dienstleistungen immer im bestmöglichen Interesse des Kunden zu erbringen. Zu diesem Zweck hat die PFS Vorkehrungen getroffen, die gewährleisten sollen, dass sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und Kooperationspartnern sowie ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander, nicht negativ auf die Interessen des Kunden auswirken. Diese Vorkehrungen werden im Folgenden kurz erläutert:

2) An welchen Schnittstellen können Interessenkonflikte auftreten?

Bei der PFS können Interessenkonflikte auftreten zwischen dem Kunden und

- a) der PFS
- b) den Mitarbeitern der PFS, einschließlich der Geschäftsleitung, Vorstand bzw.
- c) anderen Kunden.

3) Welche Finanzdienstleistungen können Interessenkonflikte auslösen?

- a) **Anlageberatung:** die Abgabe von persönlichen Empfehlungen über Geschäfte in Finanzinstrumenten
- b) **Vermittlung:** Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Finanzinstrumente zum Gegenstand haben

4) Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Die PFS und ihre Mitarbeiter handeln im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Bedingungen auf rechtmäßige, sorgfältige und redliche Weise im Interesse des Kunden. Ziel der nachfolgenden Vorschriften ist es, Interessenkonflikte frühzeitig zu erkennen und soweit wie möglich zu vermeiden.

Der Compliance-Verantwortliche, ein speziell geschulter Mitarbeiter der PFS, ist damit betraut, mögliche Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Folgende Maßnahmen werden zur Vermeidung von Interessenkonflikten ergriffen:

- a) Alle Mitarbeiter, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Unternehmen Interessenkonflikte auftreten können, sind zur Offenlegung aller ihrer Geschäfte in Finanzinstrumenten verpflichtet.
- b) Die Interessen der Kunden gehen immer den Interessen der PFS bzw. deren Mitarbeiter vor.
- c) Bei der Ausführung von Aufträgen handelt die PFS entsprechend der Durchfüh­rungs­politik.
- d) Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter.
- e) Regelung über die Annahme von Vorteilen: die PFS erhält die oben genannten Vorteile primär als Entgelt für die Vermittlungstätigkeit. Diese dienen aber auch dazu,
 - Schulungen der Mitarbeiter, vor allem über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und über Produkte, durchzuführen,
 - den hohen Sicherheitsstandard zum Schutz der Kundendaten zu erhalten und
 - um die einwandfreie Abwicklung der Wertpapiergeschäfte, die Aufrechterhaltung der Kundenserviceeinrichtungen sicherstellen zu können.Um unseren Kunden stets dasselbe hohe Niveau unserer Beratungen und unserer Serviceeinrichtungen bieten zu können, sind wir gezwungen, einige Beträge einzubehalten, die PFS vermittelt Investmentfonds mit einem Ausgabeaufschlag von 0 % bis 5 %.
- f) Bei Produkten mit unterschiedlich hohen Vermittlungs- oder Vermittlungsfolgeprovisionen werden Produkte mit höheren Provisionen in den Portfolios der Kunden nur dann eingesetzt oder den Kunden nur dann empfohlen, wenn sie aufgrund objektiver Kriterien den Bedürfnissen des Kunden am besten entsprechen. Gleiches gilt für hauseigene Produkte.

5) Offenlegung von Interessenkonflikten

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Interessenkonflikte nicht vermeidbar sind. In diesem Fall wird die PFS die betroffenen Kunden über den Interessenkonflikt informieren. Die Kunden können somit auf informierter Basis entscheiden, ob sie das Geschäft trotz des Konflikts wünschen.

V) Durchführungspolitik

Die Durchführungspolitik der PFS regelt die Grundsätze der Weiterleitung von Kundenaufträgen. Ziel ist es, für den Kunden das gleichbleibend bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung zu erzielen. Unter Begriff „gleichbleibend“ versteht man das bestmögliche Ergebnis im Sinn einer längerfristigen Durchschnittsbetrachtung. Die PFS hat bereits seit ihrem Bestehen nach diesen Grundsätzen gehandelt und ist jedoch aufgrund des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 verpflichtet, die vorherige Zustimmung der Kunden zur Durchführungspolitik einzuholen.

Sofern der Kunde der PFS eine Weisung erteilt, kann die PFS die vorliegende Durchführungspolitik gegebenenfalls nicht einhalten und das bestmögliche Ergebnis für den Kunden nicht sicherstellen.

- 1) Aufträge betreffend Investmentfonds werden an den Emittenten weitergeleitet, da bei einer Weiterleitung an die Börse auf den Kunden zusätzliche Spreads zukommen.
- 2) Die Depotbanken der Kunden für den eigenen Aktiendachfonds, PFS International Dynamic Fund ist die Hypo Vorarlberg, die Bank Austria UniCreditgroup und Capital Bank, da es eine Vereinbarung zwischen den drei Banken und der Firma C² betreffend Konditionen gibt. Hauptsächlich werden diese Veranlagungen als Tilgungsträger für endfällige Immobilienprojektfinanzierungen bei unterschiedlichen österreichischen Kreditinstituten verwendet. Die Kundendepots können dann auch bei den finanzierenden Banken geführt werden. Die Order erfolgt direkt von den Kreditinstituten bei der Firma C², die Lieferung der Papiere erfolgt zum NAV.
- 3) Bei Privatkunden ist das **Gesamtentgelt** (Preis/Kurs und Kosten) der wesentlichste Aspekt der Ermittlung des bestmöglichen Ergebnisses. Aus diesem Grund nimmt die PFS eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Faktoren vor. Somit ist sichergestellt, dass das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann.
Diese Faktoren sind die bereits langjährige Geschäftsbeziehungen mit bereits standardisierten Prozessen im Bereich der Abwicklung, Nutzungsmöglichkeit der gesamten Infrastruktur der Banken, genaue Abstimmung mit den Bedürfnissen der PFS im Sinne deren Kunden, Kostenvorteile aufgrund des hohen Volumens.

Andere Institute könnten diese Anforderungen nur teilweise erfüllen. Dies hätte zur Folge, dass die Dienstleistungen zwischen mehreren Unternehmen aufgespaltet werden müssten, was wiederum zu einer Kostensteigerung bei der Ausführung, Abwicklung bzw. Abrechnung der Geschäfte führen würde.